

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 19 26. Sept. 2007

## Schwerpunkte

**Eckhard Tohde**  
Erhebung der Erbschaft- und  
Schenkungsteuer in Deutschland nach  
dem Erbschaftsteuergesetz 1974  
außerhalb familiärer Bindungen  
S. 387

**EuGH: EStG**  
Die deutschen Rechtsvorschriften  
über den Abzug von Schulgeld-  
zahlungen im Rahmen der  
Einkommensteuer verstoßen gegen  
das Gemeinschaftsrecht:  
Rs. C-76/05 S. R-816  
Rs. C-318/05 S. R-824

## ZSteu-Beiträge

**Gerhard Dahl**  
Was verursacht wirklich das Steuerchaos?  
Bis zu den Ursachen des Steuer-Krebsgeschwürs  
bohren sich Steuerjuristen bislang nicht durch  
– Zu Günter Ederers Fernsehfilm „Wie der  
Staat uns mit Steuern abkassiert“ S. 390

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: AO / EStG / InsO**  
Haftung des GmbH-Geschäftsführers – Keine  
Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe  
im Rahmen der Schadenszurechnung S. R-779

**BFH: FGO / ZPO**  
Ordnungsgeld gegen nicht erschienenen Zeugen  
S. R-785

**BFH: EStG**  
Voraussichtliche Investition bei der Anspar-  
abschreibung S. R-786

**BFH: EStG**  
Voraussetzungen einer Bilanzberichtigung S. R-797

**BFH: EStG / GG**  
Diätkosten nicht als außergewöhnliche Belastung  
abziehbar S. R-798

**BFH: EStG**  
Gewerblicher Grundstückshandel: Bestellung eines  
Erbbaurechts kein Objekt i.S. der Drei-Objekt-Gren-  
ze, Zurechnung von Grundstücksverkäufen einer  
Personengesellschaft, Nachhaltigkeit S. R-805

**BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG**  
Überlassung von Flugzeugen durch einen Luft-  
sportverein an seine Mitglieder – Mitgliedsbeiträge  
eines Sportvereins als umsatzsteuerliches Entgelt  
S. R-812

**FH: Richtlinie 77/388/EWG / UStG / FGO**  
Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit  
Geldeinsatz S. R-815

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-833

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 19 26. Sept. 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

**Erhebung von Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland nach dem Erbschaftsteuergesetz 1974 außerhalb familiärer Bindungen**

S. 387

Gerhard Dahl, Titisee-Neustadt

**Was verursacht wirklich das Steuerchaos?**

**Bis zu den Ursachen des Steuer-Krebsgeschwürs bohren sich Steuerjuristen bislang nicht durch  
Zu Günter Ederers Fernsehfilm „Wie der Staat uns mit Steuern abkassiert“**

S. 390

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesministerium der Finanzen

12.09.2007

Streit über Pendlerpauschale – Was raten wir den Bürgern in Sachen Pendlerpauschale?

S. 395

### Thüringer Finanzministerium

13.09.2007

Thüringer Finanzministerium zur Pendlerpauschale: „Alte Regelung wird vorläufig anerkannt“ – „Finanzämter sind informiert“ – „Änderungen nur in schriftlicher Form wirksam“

S. 395

## Oberfinanzdirektion Koblenz

14.09.2007	Streit über die Pendlerpauschale – Wie verfahren die Finanzämter?	S. 395
12.09.2007	Unseriöse Telefonanrufe versprechen Steuerersparnis – Oberfinanzdirektion warnt	S. 396
18.09.2007	Steuerliche Vorauszahlung für Betriebe: Oberfinanzdirektion Koblenz empfiehlt Prüfung aufgrund Unternehmensteuerreform 2008	S. 396

## Bundesministerium der Finanzen

20.09.2007	Impulse für den Aufschwung	S. 396
------------	----------------------------	--------

## Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

18.09.2007	Erbschaftsteuerreform: Verständigung zwischen Wirtschaft und Bundesregierung	S. 396
------------	--	--------

---

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

## Erhebung von Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland nach dem Erbschaftsteuergesetz 1974 außerhalb familiärer Bindungen

### I. Allgemeines

Das zurzeit maßgebliche **Erbschaftsteuergesetz 1974** ist ein deutsches Steuergesetz, dessen Anwendung durch die zuständigen Finanzämter nach den strengen Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegen alle Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Dieses Gesetz soll reformiert werden.

Das Erbschaftsteuergesetz ist von den zuständigen Finanzämtern **gegen jedermann** anzuwenden, auf den das Gesetz zutrifft. Das Gesetz besteuert den Erbfall und Schenkungen innerhalb 10-Jahres-Fristen.

Fraglich erscheint, ob die deutschen Finanzämter jeden Steuerpflichtigen, auf den das Gesetz zutrifft, tatsächlich erfassen können und ob sie in der Lage sind, eine gesetzesgetreue Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durchzuführen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Lebensverhältnissen hinsichtlich der im Ausland belegenen Vermögenswerte.

Die persönliche Steuerpflicht nach § 2 ErbStG 1974 gilt für den gesamten (weltweiten) Vermögensanfall eines Inländers. Als Inländer gelten u.a.: „... deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.“ „Von besonderer Bedeutung ist die 5-Jahresklausel, aufgrund deren deutsche Staatsangehörige während dieser Frist in der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht belassen werden. Diese Klausel entspricht dem besonderen Anliegen (einer früheren) Erbschaftsteuerreform, die Möglichkeiten der „**Steuerungumgehung**“ zu beseitigen. Es soll dadurch verhindert werden, dass die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) durch lediglich **vorübergehende Wohnsitzverlegung** in das Ausland umgangen wird. Die 5 Jahre sind vom Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung an zurückzurechnen. Es ist ohne Bedeutung, ob diese Voraussetzung vom Schenker oder Beschenkten erfüllt wird. Auch in diesen Fällen erstreckt sich die unbeschränkte Steuerpflicht auf den gesamten Vermögensanfall.“ (KAPP/EBELING ZU § 2 RZ 10)

Wohnsitzwechsel in der EG und dürfte vor dem Europäischen Gerichtshof kaum Bestand haben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen eine gesetzesgetreue Ermittlung aller weltweiten Vermögenswerte den deutschen Finanzämtern überhaupt möglich ist und wie die Steueransprüche gegen den im Ausland lebenden Formal-Inländer überhaupt durchsetzbar sind (falls er nicht noch Inlandsvermögen hat). Diese faktische Undurchführbarkeit des Steuergesetzes ergibt die Frage seiner Rechtsgültigkeit.



Eckhard Tohde

### II. Schenkungsteuerpflichten bei partnerschaftlichem Zusammenleben

1. Immer mehr Menschen leben in der Bundesrepublik in **verschiedenartigsten Formen partnerschaftlicher Beziehung** für längere Zeiträume oder auf Dauer zusammen. In diesen gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen werden die Kosten gemeinsamer Lebensführung und anderweitigen Aufwendungen zwischen den Beteiligten in unterschiedlichsten Formen gegenseitiger finanzieller Zuwendungen oder geldwerter Leistungen geregelt. Die persönlichen Beziehungen der Beteiligten bringen es mit sich, dass häufig ein Partner laufend den wesentlichen finanziellen Aufwand trägt. Hieraus ergibt sich nach dem **Erbschaftsteuergesetz 1974** die Problematik **schenkungsteuerpflichtiger Zuwendungen in der Erbschaftsteuerklasse III einem mit Freibetrag von € 5.200,- für alle steuerpflichtigen Zuwendungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraum**.

2. Man wird als sicher unterstellen müssen, dass vermutlich **in den meisten Fällen** des Zusammenlebens derartiger „Lebensgemeinschaften“ Zuwendungen **innerhalb von 10 Jahren den einmaligen Freibetrag von € 5.200,00 überschreiten** und damit die Schenkungssteuerproblematik auslösen. Den Beteiligten ist in der Regel nicht bewusst, dass sie möglicherweise schon seit vielen Jahren schenkungs-

halb von drei Monatsfristen nach jeweiligem Eintritt einer Schenkungssteuerpflicht, wenn der 10-Jahres-Freibetrag überschritten ist, die Schenkung dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt mitzuteilen. Das Erbschaftsteuer-Finanzamt fordert dann eine **Schenkungssteuererklärung** an und erteilt einen Schenkungssteuerbescheid mit Steuerfestsetzung und Zahlungsfrist.

3. Jegliche Form des Zusammenlebens zwischen Partnern für einen längeren oder auf Dauer angelegten Zeitraum verursacht eine Schenkungssteuer-

problematik, soweit nicht die Partner alle finanziellen Aufwendungen und erforderlichen Leistungen konsequent (mit laufendem Interessenausgleich) zu gleichen Teilen tragen. Sobald in einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft ein Partner die gemeinschaftlichen Kosten überwiegend allein trägt, entstehen zugunsten des anderen Partners „freigiebige Zuwendungen“, aus denen sich die Schenkungssteuerproblematik ergibt, soweit es sich nicht um so genannte „Gelegenheitsgeschenke“ handelt.

4. Auch für die gesetzlich geregelten „eingetragenen Lebensgemeinschaften“ gilt die Steuerklasse III. Gesetzlich ist aber eine partnerschaftliche Unterhaltspflicht geregelt und soweit gesetzliche Leistungen erbracht werden, entsteht hier keine Schenkungssteuerpflicht. Bei anderen nichteheähnlichen Lebensgemeinschaften gilt diese gesetzliche Unterhaltspflicht nicht, so dass die Zuwendungen für laufenden Lebensunterhalt eines Partners an den anderen „freiwillige Leistungen“ sind, die nach den erbschaftssteuerlichen Grundsätzen der „Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen“ die Schenkungssteuerproblematik auslösen.

5. „Renten oder andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen“ unterliegen der Schenkungssteuer, wenn sie laufend freiwillig ohne rechtliche Bindung gewährt werden und € 5.200,- innerhalb 10 Jahren überschreiten.

Gerhard Dahl, Titisee-Neustadt

## Was verursacht wirklich das Steuerchaos?

**Bis zu den Ursachen des Steuer-Krebsgeschwürs bohren sich Steuerjuristen bislang nicht durch – Zu Günter Ederers Fernsehfilm „Wie der Staat uns mit Steuern abkassiert“\***

Der Dokumentarfilm war eine leidenschaftliche Anklage gegen das verwüstete deutsche Steuerrechtssystem und wurde unter dem Haupttitel „Das Märchen vom gerechten Staat“ am 14. Mai zur besten Sendezeit im „Ersten“ ausgestrahlt. In dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter PAUL KIRCHHOF hat der Autor einen engagierten *Mitstreiter* gefunden und lässt ihn mehrfach zu Wort kommen. Auch dessen Diagnose schließt er sich an, dass die Hauptursache des steuerlichen Versagens die Ausnahmen, die Privilegien und überhaupt das Übermaß an Detailregelungen seien.

### Fehlschlüsse des Fernsehautors Ederer aus einer gängigen Fehldiagnose

Dieser einseitigen Diagnose zufolge liegt für den Autor die Hauptverantwortung unseres Steuerchaos bei denen, die diese Ausnahmen fabrizieren. Dazu zählen an sich auch die Abgeordneten, doch verstünden diese die Gesetze selbst nicht mehr, Steuergesetze würden ohnehin vorab in „Hinterzimmern“ abgesprochen. So treffe die eigentliche Schuld die „regierende Machtelite“, „die Politik“. Auch die Sachverständigen werden zu den Tätern gerechnet, da sie „fast ausnahmslos Interessenvertreter“ seien.

Besonders negativ fällt im Film das Erscheinungsbild der „Finanzbürokraten“ aus. Mit ihrer Neigung zur Selbstherrlichkeit entziehe sich die Bürokratie des Finanzministeriums der parlamentarischen Kontrolle und gängele in gewisser Weise sogar die Parlamentarier. Die Finanz-

bürokratie handele womöglich aus eigennützigen Motiven. So kommt der Autor hier zu seinem schlimmen, verzweifelten Urteil: „Wenn es um ihre Machterhaltung geht, kommt erst die Macht und dann der Bürger“<sup>1</sup>.

Hingegen gelten dem Autor mit sonderbarer Selbstverständlichkeit auch unsere höchsten Finanzrichter als *Opfer* des Systems, zumal auch sie das Gesetz nicht mehr verstünden. Und für das Engagement der Entwerfer von Reformvorschlägen hört man nur Lob: Vor der Bundestagswahl 2005 habe es „gleich ein halbes Dutzend Vereinfachungsmodelle“ gegeben. – Ob sich allerdings der Virus der „Normenflut“ in diese Vorschläge nicht bereits ebenfalls eingenistet hat, ist für den Autor kein Thema; denn auch darin folgt er der Strategie KIRCHHOFS, dass praktische Fragen zum Fehlschlagsrisiko eines Reformentwurfs ausgeklammert bleiben.

### Kirchhofs dubiose Pathogenese des Steuerrechts

Aus der zeitlichen Distanz zum Film mag sich mancher Zuschauer fragen, warum selbst Steuerjuristen es bei *spekulativen* Mutmaßungen zu den Ursachen der kontinuierlich zunehmenden Entartung des Steuerrechts belassen, statt von sich aus eine *schlüssige* Erklärung, eine zwingende Pathogenese zu erarbeiten. Im Folgenden soll die verborgene Hintergrundwertung, über die Steuerjuristen höchst ungern mit sich reden lassen, zur Beurteilung der Steuermisere und der Voraussetzungen für eine Steuervereinfachungsreform dargelegt werden.

Beginnen wir mit KIRCHHOFS These von der Steuerüberfrachtung durch eine Vielzahl privilegierender Ausnahmen.<sup>2</sup> Gegen die Stimmigkeit dieses Arguments könnte bereits eine wissenschaftlich-empirische Studie aus dem Jahre 1991 sprechen, jedenfalls für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit. Darin hat LUTZ HAEGERT festgestellt, dass die landläufige These von der „Normenflut“ als der Hauptursache für die Über-

Die von ihm im Einzelnen analysierten 1449 finanzgerichtlichen Entscheidungen drehten sich in 48 Prozent der Fälle um nur zehn Paragraphen, wobei diese Paragraphen, wie etwa der gesetzliche Gewinnbegriff oder der Werbungskostenbegriff des Einkommensteuergesetzes (§§ 4 und 9), denkbar schlicht und unkompliziert formuliert seien. Das Maß der Probleme, die einer Vorschrift anhaften, so folgert HAEGERT, werde nicht dadurch geringer, dass die Fassung der Vorschrift „unkompliziert“ gehalten sei. Er riet daher, zunächst nicht die Überfrachtung der Norm, sondern ihr (inneres) Konfliktpotenzial zu beseitigen.



Gerhard Dahl

### Die Steuerkomplizierung wächst immer noch ungehindert weiter

Damit sind wir mitten beim Thema: dem Aufspüren von Konfliktpotenzial, das für die heftigen Turbulenzen im Einkommensteuerrecht sorgt. Und hier beginnt in der Tat das Thema „kontinuierlich wachsende Steuerkomplizierung“ brisant zu werden. Wenn wir nämlich nach Selbstwidersprüchen im Steuerrecht suchen, so wie ein Arzt nach Infektionsherden in einem geschwächten Körper sucht, müssen wir zwischen den zwei großen Arbeitsfeldern des Einkommensteuerrechts unterscheiden: der Einkünfteermittlung einerseits und der tarifgemäßen Steuerbelastung des Einkommens andererseits. Die Tarifbelastung von Einkommen mit gesetzlicher Steuer wie auch das Erstellen von Steuerbescheiden ist juristisch vollständig beherrschbar und birgt keine versteckten Probleme, die einem energisch betriebenen „Bürokratieabbau“ unzugänglich wären. Aber bei der vorausgehenden *Einkünfteermittlung* türmen sich die Probleme. Hier stoßen wir auf folgendes Phänomen.

### I. Selbstwiderspruch im Steuerrecht zwischen herrschendem Wirtschaftssystem und Einkünftebeurteilung

#### Dirigistische kontra wettbewerbliche Organisation des Wirtschaftens

\* Vgl. ZSteu 2007, S. 177; ZSteu 2007, S.210 und ZSteu 2007, S 237

1 Die Online-Zeitung Focus-Campus wollte ihren studentischen Adressaten eine weniger harte Aussage zumuten und formulierte hier: „... solange in unserem Land die Machtinteressen der Politiker größer sind als die Belange des Bürgers, werden wir uns weiter durch einen Wust aus Steuergesetzen kämpfen müssen, die keiner versteht“ (Ausgabe Nr. 22 vom 31.05.2007 Seite 68 („Abgabenschungel Deutschland“)).

2 „Das heutige Einkommensteuerrecht leidet an einem Übermaß an Detailregelungen, die das Verständnis der Rechtslage erschweren und häufig zu Widersprüchen führen“: PAUL KIRCHHOF, „Einkommensteuergesetzbuch. Ein Vorschlag zur Reform (...)\", Heidelberg 2003, S. V.

3 Eine empirische Widerlegung der gängigen Thesen über



## ZSteu-Nachrichten

### Bundesministerium der Finanzen

#### Streit über Pendlerpauschale – Was raten wir den Bürgern in Sachen Pendlerpauschale?

BMF, Pressemitteilung vom 12.09.2007

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1.1.2007 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt werden. Deutschland richtet sich damit – wie viele andere europäische Staaten auch – nach dem so genannten „Werkstorprinzip“.

Dass dies nicht nur auf Begeisterung stößt, war uns klar – aber eine Regierung, die sich nur nach Umfragen richtet, verliert sich in Beliebigkeit und kann das Ziel der Konsolidierung, das wir doch alle für richtig halten, nicht erreichen.


Für Menschen mit sehr weiten Wegen zur Arbeit haben wir – im Rahmen einer Härtefallregelung – eine Unterstützung vorgesehen, die ab einer Entfernung von 20 km greift. Darunter sind die meisten Fälle übrigens bereits durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgedeckt!

Für Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte haben die Fachleute von Bund und Ländern nun ein unbürokratisches und schnelles, gleichwohl dem geltenden Recht entsprechendes, Verfahren gefunden.

Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt vorsprechen, wird ermöglicht, ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend wird sogleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der begehrte Freibetrag für die ersten 20 Entfernungskilometer eingetragen.

Damit kann der Bürger diesen bis Ende des Jahres geltend machen, obwohl das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsieht. Jeder, der jetzt mit einem Freibetrag arbeiten möchte, muss deshalb wissen, dass er über das Jahr zu wenig Steuern zahlt – dies wird dann mit dem Steuerbescheid ausgeglichen werden.

Bis das BVerfG eine endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen haben wird, werden ESt-Bescheide ab 2007 wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung in Karlsruhe insoweit

Die Bundesregierung macht deutlich, dass sie keine Zweifel daran hat, dass sich das Bundesverfassungsgericht der Wertentscheidung des Gesetzgebers anschließen wird und der Übergang zum Werkstorprinzip als verfassungsgemäß anerkannt werden wird. 

### Thüringer Finanzministerium

#### Thüringer Finanzministerium zur Pendlerpauschale: „Alte Regelung wird vorläufig anerkannt“ – „Finanzämter sind informiert“ – „Änderungen nur in schriftlicher Form wirksam“


FinMin Thüringen, Pressemitteilung vom 13.09.2007

Pendler aus Thüringen können ab heute auf ihrer Lohnsteuerkarte für 2007 die Pauschale für Fahrten zur Arbeit nachträglich auch vom ersten Kilometer an als Freibetrag eintragen lassen. Die Thüringer Finanzämter seien am Donnerstagmorgen umgehend über die gestern getroffene Einigung der zuständigen Steuerreferenten informiert worden. Auf diese Weise könne der Bürger diesen Freibetrag geltend machen, obwohl das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsehe, erklärte ein Sprecher am Donnerstag.

Diese Vorgehensweise sei die vorläufige Konsequenz aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH), so der Sprecher weiter. Der BFH hatte Zweifel an der zu Jahresbeginn gekürzten Pendlerpauschale erhoben. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die neue Bundesregelung würden die Einkommenssteuerbescheide von Amts wegen für vorläufig erklärt. Die jeweiligen Steuerfälle blieben deshalb bis zur endgültigen Klärung rechtlich gesehen offen.

Nun müsse jeder für sich entscheiden, ob er eine Änderung der Eintragungen auf seiner Steuerkarte vornehmen wolle oder nicht. Eine Änderung der Eintragung bringe kurzfristig einen Vorteil. Allerdings: Sollten die Richter des Bundesverfassungsgerichtes die Neuregelung bestätigen, müssten diese Bürger entsprechend nachzahlen. Andererseits werde niemand nach Klärung der Rechtslage durch seine Entscheidung schlechter gestellt, so der Sprecher weiter. Die Änderungen müssten allerdings schriftlich vorgenommen werden. Nur so seien diese rechtswirksam. Dies könne entweder direkt in den Servicestellen der Thüringer Finanzämter geschehen

des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte wolle ermöglicht, ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend werde sogleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der Freibetrag für die ersten 20 Entfernungskilometer eingetragen.

Nach der nun ausgesetzten Neuregelung können Berufspendler Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeit erst ab dem 21. Kilometer steuerlich geltend machen. Dagegen hatten Bürger geklagt. Für Fahrten über 20 Kilometer kann bereits nach geltendem Recht ein Freibetrag eingetragen werden. Hier greift eine Härtefallregelung für Menschen, die einen sehr weiten Weg zur Arbeit haben. 

### Oberfinanzdirektion Koblenz

#### Streit über die Pendlerpauschale – Wie verfahren die Finanzämter?

OFD Koblenz, Pressemitteilung vom 14.09.2007

Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) bleibt der Streit über die Pendlerpauschale offen. Gleichwohl soll in einem unbürokratischen, dem geltenden Recht entsprechenden Verfahren den Arbeitnehmern ermöglicht werden, auf ihrer Lohnsteuerkarte einen Freibetrag bereits ab dem ersten Kilometer eintragen zu lassen. Die rheinland-pfälzischen Finanzämter verfahren dazu wie folgt:

Die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte zur Pendlerpauschale müssen die Finanzämter im Hinblick auf die geltende Rechtslage, wonach Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten anerkannt werden, ablehnen. Gleichzeitig werden die Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie im Rahmen des Einspruchsverfahrens einen sogenannten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen können. Im Zuge dessen tragen die Finanzämter dann den begehrten Freibetrag auch für die ersten 20 Entfernungskilometer ein. Entsprechende Musterschreiben liegen den Finanzämtern vor und können bei persönlicher Vorsprache vor Ort in den Service-Centern der Finanzämter ausgefüllt und unterschrieben dem Lohnsteuerermäßigungsantrag beigefügt werden.

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 19 26. Sept. 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

**Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 12.09.2007 und 19.09.2007 – Ungekürzte Originaltexte**

#### a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 12.09.2007:

10.05.2007 IV R 69/04

GewStG / EStG

**Gewerblicher Grundstückshandel: laufender Gewinn bei Veräußerung oder Aufgabe von Mitunternehmeranteilen**

Das Entgelt für die Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft, die den gewerblichen Grundstückshandel betreibt, ist auf die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft aufzuteilen mit der Folge, dass der auf die Grundstücke im Umlaufvermögen entfallende Gewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

31.05.2007 IV R 54/05

EStG

**Zusammenhang einer Bilanzänderung mit einer Bilanzberichtigung – Bescheinigung i.S. des § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG als Grundlagenbescheid für die Sonderabschreibung**

Der Zusammenhang einer Bilanzänderung mit einer Bilanzberichtigung liegt auch dann vor, wenn sich die Gewinnänderung im Rahmen der Bilanzberichtigung aus der Nicht- oder der fehlerhaften Verbuchung von Entnahmen und Einlagen ergibt (entgegen Schreiben des BMF vom 18. Mai 2000, BStBl I 2000, 587).

**Originaltext: R-776**

05.06.2007 VII R 65/05

AO / EStG / InsO

**Haftung des GmbH-Geschäftsführers – Keine Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe im Rahmen der Schadenszurechnung**

1. Werden fällig gewordene Steuerbeträge pflichtwidrig nicht an das FA abgeführt, kann die Kausalität dieser Pflichtverletzung für einen dadurch beim Fiskus entstandenen Vermögensschaden nicht durch nachträglich eingetretene Umstände oder durch die Annahme eines hypothetischen Kausalverlaufs beseitigt werden.

2. Die Frage, ob ein hypothetischer Kausalverlauf bei der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme Berücksichtigung finden kann, ist im Rahmen der Schadenszurechnung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks von § 69 AO zu beantworten.

3. Die Funktion und der Schutzzweck des in § 69 AO normierten Haftungstatbestandes schließen die Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe aus. Deshalb entfällt die Haftung eines GmbH-Geschäfts-

**eines Sportvereins als umsatzsteuerliches Entgelt**

1. Ein Luftsportverein, der seinen Mitgliedern vereinseigene Flugzeuge zur Nutzung überlässt, führt damit keine „sportliche Veranstaltung“ i.S. von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG 1991/1993 durch.
2. Dass ein Luftsportverein seinen Mitgliedern die Nutzung von Einrichtungen auf dem Flughafengelände ermöglicht, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die von den Mitgliedern durchgeführten Sportflüge und ist insofern nicht Teil einer organisatorischen Maßnahme des Vereins (Einschränkung der Rechtsprechung).
3. Mitgliedsbeiträge können Entgelt für die Leistungen eines Sportvereins an seine Mitglieder sein.

**Originaltext: R-812**

09.08.2007 V B 96/07

**Richtlinie 77/388/EWG / UStG / FGO****Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz**

1. Es ist noch nicht geklärt, ob § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG 2005 i.d.F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung vom 28. April 2006 (BGBl I 2006, 1095, BStBl I 2006, 353) mit der Richtlinienbestimmung des Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG insoweit vereinbar ist, als er „sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz“ im Sinne der Richtlinienbestimmung von der Steuerbefreiung ausnimmt.
2. Ist die Rechtslage nicht eindeutig, ist über die zu klärende Frage nicht im summarischen Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden.

**Originaltext: R-815****Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften****Entscheidungen veröffentlicht am 11.09.2007 in Luxemburg – Ungekürzte Originaltexte**

11.09.2007 C-76/05

Schwarz vs. FA Bergisch Gladbach

**Art. 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 18 EG) / Art. 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 49 EG) Unionsbürgerschaft – Freier Dienstleistungsverkehr – Einkommensteuerrecht – Schulgeld – Abzugsrecht nur für Schulgeldzahlungen an private inländische Einrichtungen**

1. Wenn Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule schicken, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert wird, ist Art. 49 EG dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die vorsieht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Privatschulen im Inland als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können, diese Möglichkeit aber in Bezug auf Schulgeldzahlungen an Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten generell ausschließt.
2. Wenn Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule in einem anderen Mitgliedstaat schicken, deren Leistungen nicht unter Art. 49 EG fallen, steht Art. 18 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die vorsieht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Schulen im Inland als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können, diese Möglichkeit aber in Bezug auf Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten generell ausschließt.

**Originaltext: R-816**

11.09.2007 C-318/05

Kommission der EU vs.

EG, Art. 18, 39, 43, 49 und 226

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Einkommensteuerrecht – Schulgeld – Abzugsrecht nur für

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe****Bestell-Formular: Letzte Seite****ZSteu – Impressum**

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

**ISSN 1614-936**

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de





## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers